

29.11.91

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Anpassung der Zahl von Beamten im Geschäftsbereich des
Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte
(Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz - BwBAnpG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 15. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/1558 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Zahl von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
an die Verringerung der Streitkräfte
(Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz - BwBAnpG)
- Drucksache 12/1281 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 20.12.91

Erster Durchgang: Drs. 482/91

Gesetz zur Anpassung der Zahl von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte
(Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz - BWBAnpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß der Verringerung der Streitkräfte auf einen Gesamtumfang von 370 000 Soldaten können Bundesbeamte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben und eine anderweitige Tätigkeit des Beamten in der eigenen oder in anderen Verwaltungen nicht möglich oder nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht zumutbar ist.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird. Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 53 a Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften auch § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes umfassen.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1997 außer Kraft.

29.11.91

In

Beschluß

des Deutschen Bundestages

ZUM

Gesetz zur Anpassung der Zahl von Beamten im Geschäftsbereich des
Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte
(Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz - BwBAnpG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 15. November 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Anpassung der Zahl von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz - BwBAnpG)
- Drucksachen 12/1281, 12/1558 - den beiliegenden Entschließungsantrag - Drucksache 12/1568 - angenommen:

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der Streitkräfte (Bundwehrbeamtenanpassungsgesetz - BwBAngG) wird die Bundesregierung bis Ende Februar 1992 um Prüfung, welche Anreize für Beamte aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1997 geschaffen werden können, um diesen Personenkreis für einen Wechsel in andere Verwaltungsbereiche zu gewinnen, und um Vorlage entsprechender Gesetzesvorschläge gebeten. Soweit das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zum Auf- und Ausbau der öffentlichen Verwaltung und der Justiz in den neuen Bundesländern vom 8. April 1991 (BT-Drs. 12/347) anzuwenden ist, hat dieses Vorrang.

Zu denken ist z. B. an

- einen Ausgleich für besondere Bedingungen der anderweitigen Tätigkeit,
- reise- und umzugskostenrechtliche Ausgleichsmaßnahmen,
- Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß sich die Verwaltungen mit Personalbedarf um die anderweitige Beschäftigung des betr. Personenkreises nachhaltig bemühen.

19.12.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Anpassung der Zahl der Beamten im Geschäftsbereich
des Bundesministers der Verteidigung an die Verringerung der
Streitkräfte (Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz - BwBAnpG)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 3 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1991 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß die anderweitige Verwendung Vorrang vor der Zurruhesetzung haben muß. Angesichts der Tatsache, daß sowohl im Bundesbereich (z.B. Entscheider beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) als auch in den fünf neuen Ländern ein auf lange Zeit nicht zu befriedigender Bedarf an qualifiziertem Verwaltungs- und Führungspersonal bestehen wird, muß in jedem Falle der anderweitige Einsatz geprüft werden. Die Entlassung tausender von Bundeswehrbeamten und Soldaten in den vorzeitigen Ruhestand würde in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes und in der Öffentlichkeit auf völliges Unverständnis stoßen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, flankierende gesetzliche Regelungen zu schaffen, die den Ländern und Gemeinden einen Anreiz geben, betroffene Beamte zu übernehmen. Dies könnte z.B. in der Weise geschehen, daß der Bund den Ländern und Gemeinden während der aktiven Verwendung Personalkosten in Höhe von z.B. 90 v.H. des im Fall der Zurruesetzung zu zahlenden Ruhegehalts erstattet und sich an den später anfallenden Versorgungsausgaben angemessen beteiligt. Gegebenenfalls wäre auch eine vorübergehende Überschreitung der Stellenobergrenzenverordnung nach dem Bundesbesoldungsgesetz denkbar.